

Manche Fahrlehrerverbände beraten ihre Mitglieder selbst zum Wettbewerbsrecht, viele schalten die Wettbewerbszentrale dazu ein. Hilfe bekommen Mitglieder dort allemal

TEXT: RECHTSANWALT PETER BREUN-GOERKE

Das Jahr 2009 hielt für Fahrschulen in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht neue Herausforderungen bereit. Im Jahr der Wirtschaftskrise waren Fahrschulen einem unverändert scharfen Wettbewerb ausgesetzt, der sich auch in der Zahl der Wettbewerbsverfahren widerspiegelt. Die Einführung der PC-Prüfung, die Berufskraftfahrer-Qualifikation, der Feuerwehr-Führerschein und einiges mehr haben die Fahrlehrer neben dem Tagesgeschäft beschäftigt und Werbeaktionen um Kunden veranlasst, die in Einzelfällen Grund zur Beanstandung gaben.

Mit über 550 bearbeiteten Sachvorgängen aus dem Fahrlehrerbereich ist deren Zahl wieder angestiegen, wobei mehr als 150 dieser Vorgänge Beratungsanfragen über geplante Werbungen von Fahrschulen betrafen. Diese Zunahme in der Beratung zeigt, dass die gute Zusammenarbeit der Wettbewerbszentrale mit den in der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände (BVF) organisierten Landesverbänden auch 2009 fortgesetzt werden konnte.

#### MEIST KAM ES ZU EINER GÜTLICHEN EINIGUNG

In den Beschwerdefällen wurden deutlich weniger Abmahnungen ausgesprochen. Das ist ein Indiz dafür, dass die Liberalisierung des Werberechts auch im Fahrschulbereich Wirkung zeigt. Mehr als 90 Prozent der Abmahnvorgänge konnten durch Abgabe einer Unterlassungserklärung oder eine andere Form der gütlichen Einigung abgeschlossen werden. In keinem Fall musste eine Unterlassungsklage erhoben werden. Die Zahl der bei der Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der jeweiligen Industrie- und Han-



© David Hecker/dtp

# Beratung vermeidet teure Werbefehler



Die Wettbewerbszentrale konnte im Beratungsgespräch viele Werbemaßnahmen im Vorfeld verhindern, mit denen sich Fahrschulen Ärger eingehandelt hätten.

delskammer eingeleiteten Einigungsstellenverfahren hat sich ebenfalls reduziert. Diese konnten zum weit überwiegenden Teil positiv abgeschlossen werden.

Auch 2009 ging es bei den von der Wettbewerbszentrale bearbeiteten Fällen vorwiegend um die Preiswerbung, die durch die Spezialvorschrift des § 19 Fahrlehrergesetz geregelt ist. Nachdem Ende 2007 das Oberlandesgericht München (Aktenzeichen 6 U 3444/07, F 5 0202/07) dem Versuch einer Bildung von Paketpreisen eine deutliche Absage erteilt hatte, setzte die Rechtsprechung ihre strenge Haltung zu Fragen der Preiswerbung unverändert fort. Im Rahmen eines Musterverfahrens vor dem Kammergericht in Berlin (Aktenzei-

chen 5 U 193/07, F 50078/07) bemüht sich die Wettbewerbszentrale um weitere Leitlinien zur Frage von Pauschalpreiswerbung. Dort ist der Streitgegenstand ein im Internet bereitgestellter Preisrechner, mit dem Fahr Schüler mit voreingestellten Parametern die Kosten der Ausbildung als Gesamtkosten berechnen können. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht eine differenzierte Betrachtung des Einzelfalles angekündigt, doch leider liegt dazu das Urteil des Kammergerichts noch nicht vor.

In einem weiteren als Musterverfahren geführten Prozess hat das Brandenburgische Oberlandesgericht (Aktenzeichen 6 U

53/08, F 50783/07) sich der Auffassung des Oberlandesgerichts Karlsruhe angeschlossen, dass die Ankündigung einer prozentualen Preisreduzierung mit Hinweisen wie „15 Prozent Rabatt“ keine Werbung mit Preisen im Sinne von § 19 Fahrlehrergesetz ist. Damit ist für die Fahrlehrerschaft nun mit zwei obergerichtlichen Entscheidungen geklärt, dass solche Ankündigungen auch ohne weitere Preisangaben möglich sind.

Auch 2009 wurden Werbemaßnahmen auf Fahrzeugen oder aber im Internet beanstandet, bei de-

**Preisangaben von Partnern können kritisch werden**



nen Fahrschulen gemeinschaftlich für verschiedene Dienstleistungen werben, die aber nicht von jeder einzelnen Fahrschule angeboten werden, sondern nur von einigen, die im Besitz der entsprechenden Erlaubnis sind. So wird weder auf den Fahrzeugen noch in der Werbung oder im Internet deutlich, wer im Einzelnen diese Dienstleistungen tatsächlich anbietet. Es entsteht sehr oft der Eindruck, dass tatsächlich alle genannten Fahrschulen gleichzeitig diese Leistungen anbieten, obwohl einige nicht im Besitz der dafür erforderlichen Fahrschülerlaubnis sind. Hier musste die Wettbewerbszentrale mehrfach Abmahnungen aussprechen, um durchzusetzen, dass in der Werbung darauf hingewiesen wird, dass derartige Angebote lediglich vermittelt werden.

#### BANNERWERBUNG DARF NICHT IN DIE IRRE FÜHREN

Die Wettbewerbszentrale beanstandete außerdem eine Internetplattform, die Fahrschülern die Möglichkeit bietet, die Kontaktdaten von bundesweit 18.000 Fahrschulen abzufragen. Nach Eingabe einer Suche und dem Aufruf der Informationen zu einer

## TIPP !

**Zusatz-Infos im Netz**  
**Fahrlehrer können sich über aktuelle Trends im Wettbewerbsrecht auch auf der Homepage der Wettbewerbszentrale unter „Branchen/Fahrschulwesen“ informieren (www.wettbewerbszentrale.de).**

bestimmten Fahrschule erschien im unteren Teil der Seite eine Werbung für eine Führerscheinförderung durch die Karstadt Quelle Bank. Unabhängig davon, dass bei der Werbung die nach der Preisangabenverordnung erforderliche Angabe des effektiven Jahreszinses für den angebotenen Kredit fehlte, entstand der Eindruck, dass die konkrete Fahrschule in Zusammenarbeit mit der Bank eine Finanzierung der Führerscheinkosten anbietet, was aber nicht der Fall war. Dies führte insbesondere auch bei den Fahrschülern, die diese Plattform nutzten und sich für eine derartige Finanzierungsmöglichkeit interessierten, zu Verwirrung.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Werbung als irreführend, weil nicht hinreichend deutlich gemacht wurde, dass es sich um ein von dem Angebot der Fahrschule unabhängiges Werbebanner handelt, das mit dem Angebot der Fahrschule nichts zu tun hat. Der Plattformbetreiber gab eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Aus dem Bereich der Irreführung wurden auch unrichtige Angaben zu den an die Prüforganisation zu zahlenden Fremdkosten beanstandet. Moniert wurde auch die Nutzung des Logos eines Fahrlehrerverbandes durch eine Firma, die kein Mitglied war.

#### WERBUNG MUSS FAHRSCHULBETREIBER OFFENLEGEN

Hinweisen musste die Wettbewerbszentrale auch einige Unternehmer, die nur mit einem Firmenschlagwort in die Werbung gingen, auf die seit dem 30. Dezember 2008 geltende Verpflichtung, in der Werbung auch die Identität des Fahrschulbetreibers offenzulegen. Ebenfalls mehrfach wurde an die Verpflichtung erinnert, im Rahmen des Impressums eines Internetauftritts die Auf-



sichtsbehörde für die werbende Fahrschule anzugeben.

#### AUCH SPORTVEREINE MÜSSEN FAIRNESS BEWEISEN

Gerade in Zeiten scharfen Wettbewerbs ist es wichtig, die grundlegenden Spielregeln der Fairness im Wettbewerb einzuhalten. So forderte ein Sportverein in einem an Fahrschulen gerichteten Schreiben die Fahrschulen zu einer Spende im Rahmen einer Sponsoringvereinbarung auf. Die Unternehmer sollten mit 4.000 Euro jährlich die Patenschaft einer Jugend-Fußballmannschaft übernehmen. Im Gegenzug bot der Sportverein an, „dafür zu sorgen“, dass die Jugendlichen dieser Mannschaft ihre Führerscheinausbildung bei dieser Fahrschule machen würden. Diese auf eine unsachliche Beeinflussung der Jugendlichen gerichtete Ankündigung und die Durchführung dieses Systems hat die Wettbewerbszentrale beanstandet. Die Jugendlichen, die dem Verein ein entsprechendes Vertrauen entgegenbringen, werden hintergangen, wenn dieser wegen der Erlangung der Zahlung eine bestimmte Fahrschule empfiehlt oder sogar Druck ausübt, dort einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Dies musste der Verein einsehen. Er gab eine Unterlassungserklärung ab.

### Fortbildung mit Schwerpunkt Wettbewerbsrecht

Mit dem Ziel, nicht erst beim Auftreten von Wettbewerbsverstößen einzuschreiten, sondern mitzuhelfen, derartige Wettbewerbsverstöße bereits im Vorfeld zu vermeiden, trat der Fahrschul-Fachmann der Wettbewerbszentrale 2009 auch als Dozent im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne von § 33 a Fahrlehrergesetz auf. Vier Vorträge in Schleswig-Holstein, vier in

Bayern, zwei in Niedersachsen und ein Vortrag in Berlin gaben einen umfassenden Überblick über alle aktuellen und relevanten Fragen des Wettbewerbsrechts für Fahrlehrer. Für 2010 sind bereits 15 Fortbildungstermine eingeplant. Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrer, die dieses Thema „mitnehmen möchten“, sollten also bei ihrem Landesverband danach fragen.

**FL-Ausb. 2010**  
 BE 03.05.-02.11.  
 CE 31.05.-06.04. DE 01.06.

freecall 0800-GBS-Info  
 www.gbs-passau.de

**GBS**  
*Zukunft hat Vorfahrt*  
**..DIESCHULE..**  
 TECHNIK · TRANSPORT · VERKEHR

GBS mbH, Dr.-Ernst-Derra-Straße 6, 94036 Passau  
 ☎ 0851/ 70 300, Fax 95636-36, email: info@GBS-Passau.de

**FL-Fortbildung**  
 n. § 33a FahrlG  
 11.-13.03., 17.-19.06.,  
 09.-11.09., 09.-11.12.

**Ausbildungs-FL**  
 n. § 21a/ § 9b FahrlG  
 20.-22.05.,  
 18.-20.11.

**Fahrschul-BWL**  
 n. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG  
 12.04.-23.04.,  
 22.11.-03.12.